

wurden⁴; sie erhielten, wenn sie einzeln oder zu mehreren auf Inspektionsreisen im Territorium selbst oder als Gesandte über seine Grenzen hinaus unterwegs waren, die Bezeichnung *Rat*⁵. Diese Lokalbeamten waren jedoch stets nur für einige Wochen in der Umgebung des Fürsten tätig; sie kehrten ständig wechselnd nach Beendigung ihrer Aufgaben wieder in das Land zurück, um die Verwaltung des Amtes fortzuführen. Der Ratsdienst war somit nur eine Nebenfunktion, die den adligen Amtleuten von Fall zu Fall durch den Landesherrn übertragen wurde.

Versucht man nun, die Tätigkeit der anderen landesherrlichen Beamten, denen außer den Amtleuten die Bezeichnung *Rat* zukam, festzustellen, so ergibt sich eine besondere Schwierigkeit, die kurz skizziert sein soll. Die Ratsbezeichnung war fast regelmäßig mit der umfassenden Bezeichnung *Diener*⁶ verbunden, die keine qualitative Differenzierung nach rangmäßiger Stellung oder Funktion darstellte, sondern auf das Dienst- und Treueverhältnis zum Fürsten Bezug nahm. Gegen Gewährung von Dienstgeldern oder Verschreibungen auf Geld- und Naturalleistungen, durch Anwartschaften bzw. Belehnungen mit Gnadenehen, häufig auch durch zusätzliche Zusicherung fürstlichen Schutzes verpflichteten sich die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken zahlreiche Personen verschiedenster örtlicher und sozialer Herkunft auf einige Jahre oder auf Lebenszeit zu fixierten militärischen Leistungen auf *Erforderung*. Die verschiedenen Bestellungen, Verschreibungen, Reverse, Anwartschaften und Gnadenehensbriefe scheinen in ihrem Wortlaut ebenso wie die mit dem stets aufgeführten Kreis der Empfänger von *Dienst-* oder *Jahrgeldern*, von Quatemburgeldern und Zehrungskosten bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zu belegen, daß die Grenzen zwischen Dienern und Räten noch außerordentlich fließend gewesen

4 Es lassen sich unter anderem für die Regierungszeit Stephans nachweisen: Henne von Gauersheim, Amtmann von Meisenheim (GLASSCHRÖDER, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte, Nr. 634); Reinfried von Rüdesheim, Amtmann von Meisenheim (GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte, Nr. 166); Werner von Monsheim, Amtmann von Zweibrücken (LA Speyer, D 28, Nr. 3); Nicolaus Krap von Saarburg, Amtmann von Zweibrücken (LA Speyer F 1, Nr. 119a, fol. 40, 108', 133); Wilhelm Orlebacher, Amtmann zu Lichtenberg (KAMPFMANN, Heimatkunde des Bezirksamtes Zweibrücken, S. 196).

5 Die Bezeichnung *Rat* findet sich im Lehen- und Rentenbuch Herzog Stephans, welches wahrscheinlich nach 1443 angelegt wurde, für Johann Mulnstein von Grumbach, Henne von Gauersheim und Nicolaus Langwerth von Simmern (LA Speyer F 1, Nr. 119a, fol. 27 sowie Nr. 119b, fol. 1). Ratsernennungen in Urkundenform oder Belege für Ratssold stellen unter Herzog Stephan noch eine Seltenheit dar. Das meiste ist wohl noch mündlich abgemacht worden. Von irgendwelcher Spezialisierung der Ratsgeschäfte ist noch keine Rede; jeder Rat hatte sich zur Übernahme aller Aufgaben bereitzuhalten. Eine nähere Kenntnis dieser Aufgaben ist lediglich in wenigen Fällen möglich, denn aus der Praxis der damaligen Räte haben sich nur einige Nachrichten erhalten.

6 Siehe dazu EID, Hof- und Staatsdienst, S. 75-77.